

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 64 (1986)
Heft: 4

Rubrik: Zum Lachen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Begründung

1. Standort der Briefkasten

Der Bundesgerichtsentscheid vom 16. Mai 1986 hat gezeigt, dass die Ausführungsbestimmungen des EVED vom 4.3.1974 verordnungswidrig und die gesetzlichen Grundlagen zu den verlangten Briefkastenversetzungen nicht gegeben sind. Um weitere Unklarheiten zu verhindern, müssen deshalb Verordnung und Ausführungsbestimmungen im Sinne dieses Bundesgerichtsentscheids überprüft werden. Mein Postulat zielt dahin, wenn möglich den vor 1974 bestandenen Zustand wieder herzustellen.

Seit Juni 1974 sind die geänderten Vorschriften (Verordnung zum Postverkehrsgesetz) in Kraft, welche im Bestreben, den Zustelldienst der PTT zu vereinfachen und Kosten zu senken, erlassen wurden. Es sei hier ausdrücklich anerkannt, dass durch die Briefkastenversetzungen an die Grundstücksgrenzen die gewünschte Rationalisierung und Kostensenkung durchgeführt werden konnten, was sicher als positiv zu werten ist. Allmählich haben sich aber die negativen Seiten der angeordneten Briefkastenversetzungen verdeutlicht, trägt diese Massnahme doch der zunehmenden Überalterung der Bevölkerung und den Behinderten keine Rechnung. Für ältere Leute, Behinderte und Kranke ist es eine unverhältnismässige Erschwernis, bei jeder Jahreszeit und Witterung ihren Briefkasten im Freien leer zu müssen. Im Hinblick darauf, dass im schweizerischen Durchschnitt gut 15 % Einwohner 65jährig und älter sind, betreffen solche Hindernisse einen immer grösser werdenden Teil der Bevölkerung. Verschiedene, meistens vom Bund subventionierte Organisationen (z. B. Pro Senectute) tragen mit ihren Hilfeleistungen auf der einen Seite dazu bei, dass Betagte, Behinderte und Kranke möglichst lange nicht in teure Spitäler oder Pflegeheime gehen müssen. Dadurch spart die öffentliche Hand Geld. Auf der anderen Seite wird diese – auch aus zwischenmenschlicher Sicht richtige Entwicklung – durch die erwähnte Regelung wieder erschwert.

Seit langem und heute erst recht gehen die Bemühungen dahin, nicht durch Einzelmassnahmen und Spezialbewilligungen den Behinderten ein einfacheres Leben zu ermöglichen, sondern allgemeingültige Richtlinien zu erlassen. Diese Denkweise trägt langsam Früchte in gesellschaftlicher, baulicher und verkehrstechnischer Hinsicht. Um so widersprüchlicher ist es des-

halb, im eigenen Wohnbereich wieder Hürden erstellen lassen zu müssen, wo sonst mit viel Geld und Einsatz versucht wird, behindertengerecht zu bauen. Auch die Möglichkeit, dass Behinderte ein Gesuch stellen können, um den Briefkasten beim Haus belassen zu dürfen, bringt wenig. Wer weiß denn heute, ob er nicht schon morgen vorübergehend krank ist oder behindert bleibt?

2. Ablagekasten

Die PTT haben aufgrund der in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Masse das Anbringen eines neuen Ablagekastens verlangt. Die Bauweise dieses Normbrief- und Ablagekastens birgt jedoch die Gefahr des Postdiebstahls in sich. Weitere Nachteile sind: Bei nicht geleerten Kasten Animierung zu Einbrüchen, Wasseransammlung im Kasten, Verschandlung des Strassenbildes. Ein nachträgliches Anbringen an bestehenden Häusern ist zudem mit baulichen Schwierigkeiten verbunden. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn auch auf diese Vorschrift verzichtet würde.

Pro Senectute Schweiz dankt den unentwegten Kämpfern für ihren Einsatz und hofft, dass dieses Postulat, von möglichst vielen Leserstimmen unterstützt, vom Bundesrat im Interesse der Betagten und Behinderten in positivem Sinn beantwortet wird.

Zum Lachen

Die Post ist das einzige Unternehmen, das seine Preise seit seiner Gründung niemals erhöht hat. Eine Zwanzig-Rappen-Marke kostet noch immer zwanzig Rappen.

*

«Es geht mir ausgezeichnet», schrieb Fritz auf eine Ansichtskarte und schickte sie unfrankiert an seinen Freund Theo.

Theo zahlte das Strafporto und las die Karte. Dann nahm er einen grossen Stein, packte ihn sorgfältig ein und schickte das Paket ebenfalls unfrankiert an seinen Freund Fritz. Fritz zahlte Strafporto und machte das Paket auf. Auf dem beigelegten Zettel las er: «Beim Lesen Deiner Zeilen, die mich über Deinen ausgezeichneten Gesundheitszustand informierten, fiel mir beiliegender Stein vom Herzen.»